

Einflußnahme auf der Grundlage staatlicher Entscheidungen liegen in der Verantwortung der Jugendhilfekommissionen, der Referate Jugendhilfe der Räte der Kreise und der Jugendhilfeausschüsse.

#### *Zusammenwirken von Schule, Jugendhilfeorgan und Familie*

Die Mehrzahl von Gefährdungserscheinungen kann erfahrungsgemäß überwunden werden, wenn rechtzeitig gezielte Maßnahmen von Pädagogen eingeleitet und in enger Zusammenarbeit mit den Eltern realisiert werden. Neben der kontinuierlichen individuellen Zusammenarbeit der Lehrer mit den Eltern bewähren sich dabei vielerorts die gezielte Erziehungsberatung an den Schulen, planmäßige Kontroll- bzw. Koordinierungsberatungen zwischen Direktoren und Organen der Jugendhilfe, Beratungen mit Elternvertretungen und eine enge Zusammenarbeit mit den Arbeitskollektiven der Eltern bzw. mit Patenbrigaden.

Wenn sich trotz verantwortungsvoller Arbeit der Lehrer und Bemühungen anderer Eltern im Einzelfall erzieherische Probleme weiter verschärfen, weil die Eltern-Kind-Beziehungen zerrüttet sind oder weil sich negative Verhaltensauffälligkeiten bei Schülern stark verfestigt haben (z. B. anhaltende Schulbummelei, Herumtreiberei, Alkoholmißbrauch und Begehen strafbarer Handlungen), müssen die Organe der Jugendhilfe wirksam werden. Der Direktor der Schule ist in diesen Fällen entsprechend § 37 Abs. 2 der Schulordnung vom 29. November 1979 (GBl. I Nr. 44 S. 433) dafür verantwortlich, bei den Organen der Jugendhilfe rechtzeitig den Antrag auf Erziehungshilfe zu stellen.

Langjährige Erfahrungen zeigen, daß die Mitwirkung der Jugendhilfeorgane bereits dann erforderlich wird, wenn die Verhaltensauffälligkeiten beim Kind trotz Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus nicht abgebaut werden oder wenn die Erziehungsberechtigten auf Vereinbarungen mit der Schule ungenügend reagieren und Unterstützung ablehnen.

Für ein zielgerichtetes Zusammenwirken zwischen Bildungseinrichtungen und Jugendhilfeorganen sind die Kreis- schulräte verantwortlich.

#### *Zusammenwirken von Kinderkrippen, Kindergärten, Organen des Gesundheits- und Sozialwesens, Jugendhilfeorgan und Familie*

Die Sorge um die gesunde und harmonische Entwicklung aller den Krippenerzieherinnen und Kindergärtnerinnen anvertrauten Säuglinge, Kleinst- und Kleinkinder schließt die besondere Aufmerksamkeit für solche Kinder ein, deren Eltern Erziehungspflichten verletzen oder vernachlässigen. Das persönliche Engagement der Erzieherinnen und das rechtzeitige Einschalten der Jugendhilfeorgane mit dem Ziel der möglichst schnellen Normalisierung der Erziehungssituation erweisen sich als unbedingt notwendig.

Entsprechend der Gemeinsamen Anweisung des Ministers für Volksbildung und des Ministers für Gesundheitswesen vom 3. April 1969<sup>4</sup> ist die Zusammenarbeit der Organe der Jugendhilfe mit den Krippen, mit der Mütterberatung sowie mit dem Kinder- und Jugendgesundheitschutz konsequent darauf zu richten, daß bereits durch die Schwangerenbetreuung auf solche jungen werdenden Mütter Einfluß genommen wird, die ihre Lebensweise nicht mit den Erfordernissen ihres Zustandes in Übereinstimmung bringen, und daß insbesondere junge Ehepaare, ledige Mütter und Familien mit labiler Lebensweise befähigt werden, ihrer Verantwortung für ihre Kinder gerecht zu werden.

Die in vielen Kreisen, Städten und Gemeinden unternommenen Anstrengungen, die Beratung für junge Familien sowie alleinstehende Mütter und Väter zu erweitern und zu intensivieren, sind zu unterstützen. Das betrifft besonders die Möglichkeiten, sich mit Fragen der Betreuung, Versorgung und Erziehung von Säuglingen und Kleinkindern, mit Fragen der gesundheitsfördernden Lebensweise sowie der Führung einer harmonischen Ehe vertraut zu machen. Dafür

müssen solche gesellschaftlichen Einrichtungen wie die Ehe- und Familienberatungsstellen, die Schwangerenbetreuung und Mütterberatung sowie die Beratungszentren des DFD noch stärker zur Wirkung gebracht werden.

#### *Zusammenwirken von Betrieb, Jugendhilfeorgan und Familie*

Bei der Gestaltung wirksamer Beratung und Unterstützung von Eltern, die ihre Erziehungspflichten vernachlässigen oder die besonderer Hilfe bei der Erziehung und Betreuung ihrer Kinder bedürfen, erweist sich die differenzierte Einbeziehung der Arbeitskollektive der Eltern als nützlich. Die hier liegenden Möglichkeiten, auf die Veränderung der Lebens- und Erziehungsverhältnisse von Kindern und Jugendlichen Einfluß zu nehmen, sind oft noch zu wenig erschlossen.

Besonders bewährt hat sich der Einsatz von Einzelbetreuern aus Arbeitskollektiven. Dabei handelt es sich um Werk tätige, die gesellschaftliche Anerkennung genießen, zu denen die Eltern und die Jugendlichen besonderes Vertrauen haben und die auf Grund ihrer Lebenserfahrung in der Lage sind, mit Rat und Tat Hilfe zu leisten. Derartige Aufgaben können aber nur dann erfolgreich gelöst werden, wenn die Leitung des Betriebes, die BGL, die im Betrieb wirkenden Massenorganisationen und die Arbeitskollektive diesen Fragen Aufmerksamkeit zuwenden. Das ist auch die Voraussetzung dafür, daß heimentlassene oder gefährdete Jugendliche ohne Vorbehalte in Arbeitskollektive aufgenommen werden, eine berufliche Perspektive erhalten und in das politische, geistig-kulturelle und sportliche Leben des Betriebes einbezogen werden.

Eine hohe Wirksamkeit der ehrenamtlichen Arbeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe wird dadurch erzielt, daß geeignete Werk tätige zur Mitarbeit in Jugendhilfeausschüssen, Jugendhilfekommissionen und in die gesellschaftlichen Beiräte der Heime der Jugendhilfe delegiert werden und diese gesellschaftliche Tätigkeit durch die Betriebskollektive gewürdigt und anerkannt wird. In einer Reihe von Territorien wird dies durch Beschlüsse örtlicher Räte und Kreisvorstände des FDGB sowie durch die Aufnahme entsprechender Festlegungen in Kommunalverträgen gefördert. Das betrifft auch Festlegungen zur Zusammenarbeit zwischen Betrieben und Heimen der Jugendhilfe auf der Grundlage konkreter Partnerschaftsbeziehungen und zum Abschluß von Kooperationsvereinbarungen zur Berufsausbildung der Jugendlichen in Heimen.

#### *Zusammenwirken von Wohngebiet, Jugendhilfeorgan und Familie*

Die erfolgreiche Arbeit vieler Jugendhilfekommissionen in den Wohngebieten beruht wesentlich darauf, daß sie kontinuierliche Arbeitskontakte zu Wohnbezirksausschüssen der Nationalen Front, zu Ortsgruppen des DTSB, zu Jugendklubs der FDJ, zu Sportgemeinschaften des DTSB und zu Hausgemeinschaften haben und diese Partner sinnvoll in ihre Entscheidungs- und Kontrolltätigkeit einbeziehen. Insgesamt werden diese Möglichkeiten durch die Organe der Jugendhilfe noch zu wenig genutzt bzw. wird die konkrete Mitarbeit von gesellschaftlichen Organisationen, die im Wohngebiet wirken, nicht ausreichend organisiert. Es erweist sich als notwendig, besonders die Jugendhilfekommissionen noch stärker in das gesellschaftliche Leben des Territoriums zu integrieren und ihr Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Kräften in folgenden Richtungen weiter auszugestalten:

— Differenzierte Übernahme von Aufgaben zur Unterstüt-

<sup>4</sup> Gemeinsame Anweisung über die Zusammenarbeit der Organe der Jugendhilfe und der Organe des Gesundheits- und Sozialwesens zur Verhütung und Beseitigung der sozialen Fehlentwicklung oder sonstiger Gefährdung von Kindern im Alter bis zu drei Jahren, deren Erziehung, Entwicklung oder Gesundheit unter der Verantwortung der Erziehungsberechtigten nicht gesichert sind, Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsbildung 1969, Nr. 11, S. 211.